

Albrecht, als Aussteller von Willebriefen an. Von diesem Recht hat er auch weiterhin Gebrauch gemacht. Erst durch den Lauenburger, dann durch den Wittenberger wurde vereinzelt auch der Besitz des Marschallamtes unterstrichen, weil eben jeder den Ehrgeiz hatte, als Erzbeamter und Kurfürst auftreten zu können¹. Für das Recht der Lauenburger wurde es verhängnisvoll, dass zur Zeit der Wahl Adolfs Johann bereits verstorben war und seine Söhne noch minderjährig waren. Ihr Vormund war der Oheim Albrecht, dieser führte allein und unangefochten die Stimme² bei dieser³ und infolgedessen dann auch bei Albrechts Wahl. Ihm folgte bei den Wahlen Heinrichs, Friedrichs und Karls sein Sohn Rudolf, der auch noch den Erlass der Goldenen Bulle erlebt hat. Die Lauenburger haben es an Protesten gegen dieses Vorgehen der jüngeren Linie nicht fehlen lassen⁴. Es mangelte ihnen aber zu sehr an Macht, um ihre Ansprüche durchsetzen zu können. Nur unter Vorbehalt wurden sie bei der Wahl Heinrichs neben Rudolf von Wittenberg zugelassen⁵. Nur bei Empörungen, bei Doppel- und Gegenkönigswahlen erkannte man sie notgedrungen als vollberechtigte Kurfürsten an. So wurden ihnen im Jahre 1301 für die geplante Erhebung eines neuen Königs Zulassung versprochen⁶. Bei den Wahlen Ludwigs und Günthers sind sie admittiert worden, weil ihr wittenbergischer Vetter auf der Gegenseite stand. An der Wahl Günthers haben wie zwei Pfalzgrafen auch zwei Sachsenherzöge, beide Erich genannt — allerdings nur durch Ludwig von Brandenburg vertreten — teilgenommen⁷. Karl IV. endlich hatte keinerlei Veranlassung, sich ihrer anzunehmen. Das historische Recht und die grössere Macht sprachen überdies zu Gunsten Wittenbergs. So hat er im August und Oktober

1) S. oben S. 451. 2) Vgl. hierüber die Erklärung der Lauenburger Herzöge vom 4. August 1308, MG. Const. IV, p. 216, nr. 253 (Krammer, Quellen II, 47). 3) Zu Adolfs Wahl vgl. den Konsensbrief Albrechts vom 10. Mai 1292, MG. I. c. p. 466, nr. 478, zu den im Folgenden genannten Wahlen die betreffenden Dekrete, die wir meist schon früher angeführt haben. 4) Zuerst protestieren sie am 11. November 1298, nach der Wahl Albrechts, MG. I. c. p. 24 sq., nr. 31 (Krammer, Quellen II, 34), dann vor Heinrichs VII. Wahl, s. Note 2. Im Jahre 1328 haben sie sich sogar in der Frage ihres Kurrechts an den Papst gewandt, s. darüber unten S. 459, N. 2. Hier wird u. a. behauptet, sie hätten Adolf erwählt, und Albrechts Wahl völlig übergangen. 5) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 219 f. 6) Vgl. MG. Const. IV, p. 1246, nr. 1196. 1197 (Krammer, Quellen II, 38). 7) Vgl. Reg. imp. VIII, Reichss. nr. 46 und den Wahlbericht Heinrichs von Mainz, Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kayserthums S. 276, Nr. 101 (Krammer, Quellen II, 121).